



## **MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM PSYCHOLOGISCHEN PSYCHOTHERAPEUTEN ODER ZUM KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTEN**

### **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

- ▶ Sicherstellungsrichtlinie der KVH, Kap. 6.5.2 „Förderung der ambulanten Aus-, Fort- und Weiterbildung für Psychotherapeuten“ und der „Richtlinie zur Förderung der ambulanten Aus-, Fort- und Weiterbildung für psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztliche Psychotherapeuten“.

### **GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

- ▶ Gefördert wird die praktische Tätigkeit des Psychotherapeuten in Ausbildung im Rahmen seiner Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- ▶ Der Antrag muss vor Beginn der Tätigkeit des Psychotherapeuten in Ausbildung gestellt werden
- ▶ Die Förderung wird für sechs Monate in Höhe von 625 € pro Monat, unabhängig vom Stellenumfang, gewährt
- ▶ Die Ausbildungspraxis kann für maximal eine 100%-Stelle, eine 75%-Stelle, zwei 50%-Stellen bzw. zwei 25%-Stellen eine Förderung beantragen
- ▶ Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist, dass die Ausbildung des Psychotherapeuten in Ausbildung in dem gleichen Psychotherapeuten-Richtlinienverfahren erfolgen muss, welches die antragstellende Praxis durchführt
- ▶ Das monatliche Gehalt für den Ausbildungsassistenten richtet sich nach dessen Beschäftigungsumfang und ist stets als Bruttogehalt zu verstehen. Die Ausbildungspraxis verpflichtet sich dem Ausbildungsassistenten
  - bei voller Arbeitszeit 100%-Stelle (mind. 38,5 Stunden) ein Gehalt von 4.000 €
  - -bei 75% der regelmäßigen Arbeitszeit (mind. 29 Stunden) ein Gehalt von 3.000 €
  - bei 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (mind. 19,5 Stunden) ein Gehalt von 2.000 €
  - bei 25% der regelmäßigen Arbeitszeit (mind. 10 Stunden) ein Gehalt von 1.000 € zu zahlen

### **VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG**

- ▶ Die Vertragspsychotherapeutische Praxis stellt einen schriftlichen Antrag bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) – Abteilung Qualitätsförderung (Antragsformular finden Sie im Downloadbereich)
- ▶ Im Antragsformular: „Finanzielle Förderung“ ankreuzen
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
  - Kopie des Personalausweises / Reisepasses des Psychotherapeuten in Ausbildung
  - Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Arbeitsvertrages über eine Festanstellung (kein Honorarvertrag) zwischen dem Antragsteller und angestellten Psychotherapeuten in Ausbildung

### **ZAHLUNG DER FÖRDERGELDER**

- ▶ Der Förderbetrag wird von der KVH, unter der Voraussetzung der Vorlage der Gehaltsnachweise der sechs zu fördernden Monate, einmalig (3.750 €) nachträglich nach Abschluss der sechs Fördermonate gezahlt
- ▶ Eine rückwirkende Einreichung der Gehaltsnachweise, später als einen Monat nach Abschluss der sechs Fördermonate, ist nicht möglich. In diesen Fällen kann keine Auszahlung mehr erfolgen.

### **ZUSAGE DER FÖRDERUNG**

- ▶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller von der KVH einen Bescheid über die finanzielle Förderung eines Psychotherapeuten in Ausbildung

Förderung Weiterbildung

Tel: 069 24741-6506

Fax: 069 24741-68843

E-Mail: [foerderung.therapeuten@kvhessen.de](mailto:foerderung.therapeuten@kvhessen.de)

Kassennärztliche Vereinigung Hessen

Förderung Psychotherapie

Europa-Allee 90

60486 Frankfurt am Main